

## Rückzahlung der Sozialhilfe

Quelle

<https://www.steuertipps.de/kinder-familie-ehe/angehoerige/bsg-hinterbliebene-muessen-sozialhilfe-aus-ihrem-erbe-erstatten>

### Das Wichtigste in Kürze

Sozialhilfe muss in der Regel nicht zurückgezahlt werden, außer sie wurde als Darlehen gewährt, z.B. bei einer vorübergehenden Notlage. Zu Unrecht erbrachte, mit falschen Angaben erschlichene oder doppelte Sozialhilfeleistungen müssen aber selbstverständlich zurückgezahlt werden. Außerdem kann Sozialhilfe unter Umständen von Erben zurückgefördert werden.

### Grundsatz: Keine Rückzahlung von Sozialhilfe

**In der Regel** muss [Sozialhilfe](#) **nicht** zurückgezahlt werden. Rückzahlung ist die Ausnahme, kann aber vorkommen.

### Wann muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

#### Sozialhilfe als Darlehen bei vorübergehender Notlage

§ 38 SGB XII

Im Rahmen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) **kann** das Sozialamt bei einer **vorübergehenden Notlage** die meisten Sozialhilfe-Leistungen als Darlehen gewähren. Dies betrifft den [Regelbedarf](#), die [Kosten der Unterkunft und Heizung](#), die Beiträge zur [Kranken- und Pflegeversicherung](#), das [Taschengeld in Einrichtungen](#), den [Mehrbedarf](#) und die [Alterssicherung](#).

Es muss abzusehen sein, dass die Hilfe in der Regel nicht länger als 6 Monate notwendig ist. Für eine solche Beurteilung müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, z.B. finanzielle Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung, bei Sperrfrist oder Leistungseinstellung der Agentur für Arbeit wegen Meldeversäumnissen.

Stellt sich allerdings heraus, dass die Notlage länger dauert als zunächst angenommen, so kann das Sozialamt auf die Rückzahlung des Darlehens verzichten.

Ob das Sozialamt sich bei einer vorübergehenden Notlage für ein Darlehen entscheidet oder für eine Beihilfe, die behalten werden darf, ist eine [Ermessensentscheidung](#). Das heißt, das Sozialamt muss alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, insbesondere ob die Person nach dem Ende des Sozialhilfebezugs voraussichtlich so viel Geld haben wird, dass ihr die Rückzahlung zuzumuten ist.

Quellen:

"Stellt sich im Nachhinein die zunächst berechtigter Weise getroffene Prognose der Kurzzeitigkeit als falsch heraus und ist der Bescheid bereits bestandskräftig geworden, ist das Darlehen jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der längeren Dauer des Bezuges in eine Beihilfe umzuwandeln.

Ob auch für den vorgehenden Zeitraum die Umwandlung in eine Beihilfe stattfindet, bedarf einer Ermessensentscheidung des Sozialhilfeträgers. Dabei sind die Gründe für die falsche Prognose einzubeziehen."

(BeckOK SozR/Gebhardt, 72. Ed. 1.3.2024, SGB XII § 38 Rn. 4)

"Ob bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Leistungen als Darlehen oder Beihilfe erbracht werden, liegt im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Er hat dabei insbesondere die zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers nach dem Ende des Sozialhilfebezuges im Hinblick darauf, ob die Darlehensrückzahlung dann zumutbar sein wird, zu berücksichtigen" (OVG Brem ZfSH/SGB 1986, 284).

(BeckOK SozR/Gebhardt, 72. Ed. 1.3.2024, SGB XII § 38 Rn. 6)

Warum gilt das nicht auch für die Grundsicherung? Antwort: § 42 Nr. 5 SGB XII verweist nicht auf Darlehen nach § 38 SGB XII

## Weitere Sozialhilfe-Darlehen

§ 37 SGB XII für vom Regelsatz umfasste unabweisbare Bedarfe und die Darlehen für die KV-Zuzahlungen, § 36 Abs.1 für die Schulden

Im Rahmen der Sozialhilfe gibt es auch verschiedene andere Darlehen, die später zurückgezahlt werden müssen, z.B.:

- Darlehen für vom [Regelsatz](#) umfasste unabweisbare Bedarfe, Näheres unter [Mehrbedarfzuschläge](#)
- Darlehen für die [Zuzahlung zu Leistungen der Krankenkasse](#) für Menschen in Einrichtungen, das mit deren Taschengeld verrechnet wird, Näheres unter [Sozialhilfe > Taschengeld](#)
- Darlehen für die Schuldentilgung, bei drohendem Wohnungsverlust oder einer Stromsperrung, Näheres unter [Schulden](#)

## Erstattung bei aufgehobenen Bescheiden

§§ 45, 48, 50 Abs. 1 SGB X

Das Sozialamt wird einen Bescheid, mit dem Sozialhilfe bewilligt wurde, ganz oder teilweise aufheben, wenn

- sich herausstellt, dass er **rechtswidrig** ist,  
**oder**
- **bei Änderungen** während des Bewilligungszeitraums (= Gültigkeitsdauer des Bescheids).  
**Beispiele:** Erbschaft, Einkommensänderung, Auszug eines Familienmitglieds

Wer wegen eines ganz oder teilweise aufgehobenen Bescheids Sozialhilfe bekommen hat, bekommt einen Erstattungsbescheid und muss das erhaltene Geld zurückzahlen bzw. bei einer Sach- oder Dienstleistung die Kosten erstatten, außer bei Vertrauensschutz.

**Vertrauensschutz** bedeutet, dass wer einen Bescheid bekommen hat, sich darauf verlassen darf, wenn sein **Vertrauen schutzwürdig** ist. Dafür wird das Interesse des Staats gegen das Interesse des Betroffenen abgewogen. Das Vertrauen ist z.B. in der Regel schutzwürdig, wenn erhaltenes Geld schon ausgegeben oder eine Dienstleistung schon in Anspruch genommen wurde.

**Kein** Vertrauensschutz gilt z.B. bei

- grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit,
- Kenntnis der Rechtswidrigkeit,
- Sozialleistungsbetrug, z.B. durch falsche oder unvollständige Angaben,
- oder Bestechung.

## Erstattung von Fehlzahlungen

§ 50 Abs. 2 SGB X

Wenn das Sozialamt **ohne Bescheid** zu Unrecht Sozialhilfe leistet, kann es die Leistung zurückfordern, z.B. bei einer Fehlbuchung oder versehentlichen Weiterzahlung, außer bei Vertrauensschutz.

## Kostenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

(§§ 103, 104 SGB XII)

Quelle: "Im Unterschied zu § 103 Abs. 1 S. 1, der sich auf rechtmäßig gezahlte Leistungen bezieht, erfasst § 104 - wie § 103 Abs. 1 S. 2 - rechtswidrig erbrachte Leistungen und eröffnet dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit, **neben der Aufhebung des rechtswidrigen Leistungsbescheids** (§§ 45, 48 SGB X) und der Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Leistungsempfänger (§ 50 SGB X), auch diejenige Person in Anspruch zu nehmen, die letztlich durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten für die rechtswidrige Leistungsgewährung an die leistungsberechtigte Person verantwortlich war. Damit werden die Rückgriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträger deutlich verbessert und ein Wertungswiderspruch zu § 103 Abs. 1 S. 1 vermieden, der den Kostenersatzanspruch für die Fälle der in rechtmäßiger Weise erbrachten Sozialhilfeleistungen regelt."

(BeckOGK/Jenak, 1.3.2024, SGB XII § 104 Rn. 7)

Volljährige müssen Sozialhilfekosten ersetzen, wenn sie **vorsätzlich oder grob fahrlässig**

- sich oder andere in eine Notlage gebracht haben und das Sozialamt deswegen Sozialhilfe leisten musste  
**oder**
- verursacht haben, dass jemand zu Unrecht Sozialhilfe erhalten hat.

### Beispiele:

- Eine Frau muss mit ihren Kindern ins Frauenhaus. Der gewalttätige Partner muss die Kosten für die deswegen nötige Sozialhilfe ersetzen, weil er seine Familie vorsätzlich in die Notlage gebracht hat.
- Eltern machen im Sozialhilfeantrag falsche Angaben und deswegen bekommt ihr Kind rechtswidrig Sozialhilfe.

Das Sozialamt muss dafür aber seinen Anspruch auf Kostenersatz **rechtzeitig** geltend machen: innerhalb von 3 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Sozialhilfe geleistet wurde.

Im Härtefall kann das Sozialamt auf die Rückzahlung verzichten.

## Doppelleistungen

(§ 105 SGB XII)

**Merker** (stehen lassen): "Sozialhilfeempfänger" wird von manchen Menschen als diskriminierend empfunden, so ähnlich wie "Behinderter" statt "Mensch mit Behinderung". Darum besser "Empfänger der Sozialhilfe".

Manchmal leistet ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) in Unkenntnis der Leistung des Sozialamts an den Empfänger der Sozialhilfe. Dieser darf dann die Sozialhilfe behalten, muss aber die erhaltene andere Leistung an das Sozialamt herausgeben.

## Rückforderung von Sozialhilfe von den Erben

(§§ 102, 102a SGB XII)

Bei Sozialhilfeempfängern ist ein Teil des Vermögens als sog. Schonvermögen geschützt und muss nicht ausgegeben werden, z.B. 10.000 €, ein Auto und eine angemessene, selbst bewohnte Immobilie, Näheres unter [Sozialhilfe > Vermögen](#). Nach dem Tod entfällt der Schutz des Schonvermögens, denn es dient nur dem Schutz der Sozialhilfeempfängers, **nicht** dem Schutz der Erben.

Die Erben eines Sozialhilfeempfängers können deshalb ggf. zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet werden. Das gilt auch für die Erben von dessen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser **vor** dem Empfänger von Sozialhilfe gestorben ist. Die Erben haften **höchstens** mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses (also nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem ehemaligen Schonvermögen der verstorbenen Person) und **nur** für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Erbfall angefallen sind.

Die Erben des Ehe- oder Lebenspartners haften **nicht** für die Sozialhilfe während einer Trennung der Ehe- oder Lebenspartner.

Der Erbe seines Partners muss **keine** Sozialhilfe erstatten, wenn er selbst die Person ist, die vor dem Tod des Partners Sozialhilfe bekommen hat.

Quelle: "Ehegatte/Lebenspartner müssen vor der leistungsberechtigten Person verstorben sein. Die leistungsberechtigte Person muss also beim Tod seines Ehegatten/Lebenspartners noch leben. Bei Nachversterben des Ehegatten/Lebenspartners greift § 102 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ausweislich seines klaren Wortlauts nicht." (BeckOGK/Jenak, 1.3.2024, SGB XII § 102 Rn. 45)

## Keine Rückforderung von den Erben

Quelle: "Ein besonderer Grundfreibetrag iHv 15.340 EUR ist vorgesehen, wenn der Erbe den Leistungsberechtigten als Ehe- bzw. Lebenspartner oder Verwandter in häuslicher Gemeinschaft nicht nur vorübergehend bis zum Tod gepflegt hat."(BeckOK SozR/Adams, 72. Ed. 1.3.2024, SGB XII § 102 Rn. 8)

Härtefallregelung Quellen:

- "Vor diesem Hintergrund wurde eine besondere Härte in der Rechtsprechung zB angenommen, wenn es etwa lediglich an der häuslichen Gemeinschaft iSd Nr. 2 fehlte oder auch dann, wenn der

pflegende Erbe lediglich mit der leistungsberechtigten Person nicht verwandt war, die übrigen Voraussetzungen aber vorlagen.“ (BeckOGK/Jenak, 1.3.2024, SGB XII § 102 Rn. 66)

- „Insbesondere der Schutz eines Hausgrundstücks des Leistungsberechtigten, das „nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll“, begründet zugunsten der Angehörigen keinen Fall einer besonderen Härte, der einen Ersatz der Kosten der Sozialhilfe durch sie als Erben ausschließt. Anders kann die Situation zu beurteilen sein, wenn es sich um ein vor dem Erbfall selbst bewohntes Hausgrundstück handelt, welches bereits vor dem Tod des Leistungsberechtigten allein den Wohnzwecken des Erben diente und als angemessenes Hausgrundstück geschützt war.“ (BeckOGK/Jenak, 1.3.2024, SGB XII § 102 Rn. 67, 68)

In folgenden Fällen muss ein Erbe die Sozialhilfekosten **nicht** erstatten:

- **Allgemeiner Freibetrag:** Wert des Nachlasses unterhalb der Freibetragsgrenze von 3.378 € (6-facher Betrag der Regelbedarfsstufe 1)
- **Pflegefreibetrag:** Wert des Nachlasses unter 15.340 € **und** der Erbe hat als Verwandter oder Ehe- oder eingetragener Lebenspartner bis zum Tod mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt
- **Besonderer Härtefall:** Auslegungssache, im Zweifel entscheiden Gerichte

#### **Beispiele aus der Rechtsprechung:**

- Voraussetzungen für Pflegefreibetrag erfüllt, aber ohne häusliche Gemeinschaft
- Voraussetzungen für Pflegefreibetrag erfüllt, aber ohne Verwandtschaft, Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft
- vom Erben schon vor dem Tod bewohntes und in dieser Zeit als Schonvermögen geschütztes Haus

1.1.26 Info: Der Freibetrag 15.340 € ist in § 102 SGB XII festgeschrieben und ändert sich also nicht. Freibetragsgrenze: Formel in der 1.1.-Quali-Excel

Zu den Einzelheiten, z.B. im Zusammenhang mit dem Freibetrag, informiert das zuständige Sozialamt.

## Verrechnung

Nicht zu verwechseln ist die Rückzahlung der Sozialhilfe mit der Verrechnung, z.B. wenn der Empfänger länger auf ihm zustehende Unterhaltsleistungen oder Rente wartet und das Sozialamt währenddessen in Vorleistung tritt. In der Regel unterschreibt die hilfebedürftige Person dann eine Abtretungserklärung. Das Sozialamt rechnet bei Erhalt der Leistungen direkt mit dem anderen Träger ab und zahlt einen eventuellen Überschuss an die hilfebedürftige Person aus.

Sind die Leistungen des anderen Trägers niedriger als erwartet, berät das Sozialamt den Empfänger, ob Antrag auf ergänzende Sozialhilfe gestellt werden kann und wie mit den zu viel gezahlten Geldern verfahren wird (Rückzahlung, Darlehen oder Umwandlung in Beihilfe).

## Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#).

## **Verwandte Links**

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU](#)

[Sozialhilfe > Einkommen](#)

[Sozialhilfe > Vermögen](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 36 Abs. 1, 37, 38, 102 bis 105 SGB XII, §§ 45, 48, 50 SGB X